

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 34/07 B

L 16 R 471/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 3513/05 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger bezog vom 1.7.2004 bis zum 30.6.2007 einen Existenzgründungszuschuss nach § 421I SGB III. Die Beklagte stellte für die Zeit ab 1.8.2004 Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 2 Satz 1 Nr 10 SGB VI fest. Für Juli 2004 nahm sie Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der selbstständigen Tätigkeit an.
- 2 Klage und Berufung gegen die Feststellung der Versicherungspflicht blieben erfolglos. Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht entsprechend § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargelegt.
- 4 Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nur dargelegt, wenn die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darauf gestützt, dass eine Verletzung von Grundrechten in Betracht kommt, reicht insoweit der schlichte Hinweis auf die angeblich verletzten Verfassungsnormen nicht aus. Vielmehr müssen - gegebenenfalls unter Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) - die konkreten Prüfungsmaßstäbe der Verfassungsbestimmung herausgearbeitet werden. Es ist sodann aufzuzeigen, welche Rechtsfrage sich hiernach bei Anwendung der angegriffenen Norm ernsthaft stellen könnte. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als Rechtsfrage die Frage, "ob in Fällen, in denen ein Existenzgründungszuschuss gewährt und nach Ablauf der Bewilligungszeit von sieben Monaten eine Versicherungspflicht für Existenzgründer festgestellt werden konnte, dies auf der Grundlage eines erst später in Kraft getretenen Gesetzes, das Inkrafttreten nach dem Beginn der Bewilligung der Existenzgründung liegt und verfassungswidrig ist".
- 6 Es kann offenbleiben, ob damit überhaupt eine Rechtsfrage gestellt ist, da der Satz so offensichtlich unvollständig ist. Der Kläger zeigt in der weiteren Begründung auch nicht auf, welche konkrete Vorschrift seiner Meinung nach verfassungswidrig sein soll. Die von ihm genannte Vorschrift des § 2 Satz 1 Nr 10 SGB VI kann es offensichtlich nicht sein, denn diese Vorschrift ist zugleich mit Einfügung von § 421I SGB III am 1.1.2003 in das SGB VI eingefügt worden.



Aber auch wenn man davon ausgeht, dass der Kläger in Frage stellen möchte, ob § 5 Abs 2 Satz 3 SGB VI idF des Art 1 Nr 2 Buchst a RV - Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 (*BGBI I 1791*) verfassungsgemäß ist, ist eine Rechtsfrage nicht klar bezeichnet. Dieses Gesetz hat allerdings mit Wirkung vom 1.8.2004 die bis dahin bestehende Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der selbstständigen Tätigkeit für Bezieher eines Existenzgründungszuschusses nach § 421l SGB III aufgehoben. Der Kläger zeigt aber nicht auf, welche verfassungsrechtlichen Fragen insbesondere der Verletzung von Grundrechten sich hier ernsthaft stellen können. Die Behauptung, die Einführung der Versicherungspflicht sei rückwirkend erfolgt, ist offensichtlich falsch, da die Versicherungspflicht nach Inkrafttreten des Gesetzes zukunftsgerichtet festgestellt wurde, wie vom Kläger selbst angegeben worden ist. Ob die danach allein in Betracht kommende sogenannte unechte Rückwirkung eines Gesetzes hier vorliegt, kann offenbleiben. Selbst wenn sie vorliegen würde, hätte der Kläger jedenfalls anhand der Rechtsprechung des BVerfG zur sogenannten unechten Rückwirkung aufzeigen müssen, weshalb hier ernsthaft zweifelhaft sein soll, dass sie verfassungsrechtlich unzulässig ist. Soweit der Kläger mit der Beschwerde eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art 3, 12 und 14 GG geltend macht, setzt er sich nicht ansatzweise mit der Rechtsprechung des BVerfG und des Bundessozialgerichts zur Zulässigkeit der Anordnung von Rentenversicherungspflicht auseinander (*vgl zu dieser Frage exemplarisch die Auflistung in BSG vom 5.7.2006 - B 12 KR 20/04 R, SozR 4-2600 § 157 Nr 1*).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

